

Klienteninformation

Whistleblower-RL

Verpflichtende Einrichtung eines Hinweisgebersystems

Die Richtlinie (EU) 2019/1937 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden („Whistleblower-RL“ bzw. „RL“), muss bis 17.12.2021 in innerstaatliches Recht umgesetzt werden. Bislang wurde noch kein Gesetz erlassen, es ist jedoch damit zu rechnen, dass der Gesetzesentwurf unmittelbar bevorsteht. Wir geben Ihnen nachfolgend einen Überblick über die wesentlichen Inhalte und Anforderungen auf Basis der Whistleblower-RL.

Was regelt die Whistleblower-RL?

Whistleblower („Hinweisgeber“) zeigen rechtswidrige Verhaltensweisen und Missstände auf. Die Erfahrung aus der Vergangenheit hat gezeigt, dass Whistleblower zu meist etablierte Mitarbeiter sind, die über besondere Kenntnisse von unternehmensinternen Vorgängen verfügen. Die Whistleblower-RL schützt Whistleblower künftig besser vor negativen Konsequenzen und Repressalien, wie beispielsweise einer Kündigung, mittels eines organisierten Meldesystems.

Welche Anwendungsbereiche sind betroffen?

Zum sachlichen Anwendungsbereich

Der Schutz der RL bezieht sich auf die Meldung von Rechtsverstößen gegen die in der RL angeführten Bereiche.

Diese sind im Wesentlichen:

- Öffentliches Auftragswesen
- Finanzdienstleistungen sowie Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
- Produktsicherheit und Produktkonformität
- Verkehrssicherheit
- Umweltschutz
- Lebensmittel und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz
- Öffentliche Gesundheit
- Verbraucherschutz

Der nationale Gesetzgeber kann dazu noch Erweiterungen vornehmen.

Persönlicher Anwendungsbereich

Da die Whistleblower-RL für Hinweisgeber gilt, die im privaten oder im öffentlichen Sektor tätig sind und im beruflichen Kontext Informationen über Verstöße erlangen, sind von der RL zumindest folgende Personen betroffen:

- Arbeitnehmer
- Selbständige
- Anteilseigner und Personen, die dem Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan eines Unternehmens angehören
- freiwillige und bezahlte oder unbezahlte Praktikanten
- Lieferanten

Der persönliche Anwendungsbereich wird darüber hinaus auch über die Dauer des Arbeitsverhältnisses erstreckt und gilt selbst dann, wenn das Arbeitsverhältnis noch

nicht begonnen hat und im Rahmen des Einstellungsverfahrens oder der vorvertraglichen Verhandlung Kenntnis über Verstöße erlangt werden.

Wen trifft die Verpflichtung zur Einrichtung interner Meldekanäle?

Alle privatwirtschaftlichen Unternehmen mit mindestens 50 Beschäftigten sowie juristische Personen des öffentlichen Sektors (Bund, Länder, Gemeinden) sind gemäß der RL zu verpflichten, funktionsfähige interne Meldekanäle einzurichten und eingehende Meldungen angemessen zu bearbeiten.

Für privatwirtschaftliche Unternehmen, die zwischen 50 und 249 Beschäftigte haben, sieht die RL eine Nachfrist zur Umsetzung bis 17.12.2023 vor. Diese Nachfrist muss jedoch vom österreichischen Gesetzgeber nicht zwingend genutzt werden, da die RL lediglich Mindeststandards festlegt, aber auch strengere Regelungen auf nationaler Ebene nicht verbietet.

Privatwirtschaftliche Unternehmen mit zumindest 250 Beschäftigte müssen (voraussichtlich) bereits ab 17.12.2021 über die geforderten internen Meldekanäle und Bearbeitungsmechanismen verfügen, es sei denn, der österreichische Gesetzgeber weicht davon ab.

Schaffung vertraulicher Meldekanäle

interne Meldestelle

Die RL sieht vor, interne Meldestellen zu implementieren. Die Form interner Meldestellen ist frei wählbar. Denkbar sind beispielsweise schriftliche Meldungen über ein Online-System, einen Briefkasten oder per Postweg abzugeben und/oder mündlich über eine Telefonhotline.

Auch wenn die RL die Entscheidung über den Umgang der Anonymität von Whistleblowern dem nationalen Gesetzgeber überlässt, haben interne Meldekanäle stets so konzipiert zu sein, dass die Vertraulichkeit der Identität des bzw. der Whistleblower gewahrt bleibt. Wenn beispielsweise die Möglichkeit besteht, auf ein E-Mail-Postfach durch den IT-Systemadministrator Zugriff zu erhalten, ist die Vertraulichkeit verletzt.

Die rechtlichen Vorgaben in der RL definieren auch, wie im Fall von eingehenden Meldungen reagiert werden muss. Der Eingang der Meldung ist binnen 7 Tagen zu bestätigen. Außerdem müssen geeignete Folgemaßnahmen ergriffen werden, über die der Whistleblower ebenfalls innerhalb festgelegter Fristen (3 Monate nach Eingang der Meldung) informiert werden muss.

Berater als mögliche Meldestelle

Die RL sieht explizit die Möglichkeit vor, dass auch Dritte wie z.B. externe Berater oder Prüfer, Meldungen von Verstößen im Namen von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Sektors entgegennehmen können. Ob dies für alle Fälle möglich sein wird oder ob dies beschränkt wird, bleibt vorerst noch abzuwarten.

Grundsätzlich steht auch PEHB als optionale Meldestelle zur Verfügung. Sie können dazu jederzeit mit unserem Expertenteam in Kontakt treten.

Externe Meldestelle

Neben den internen Kanälen fordert die RL zudem die Möglichkeit, Verstöße und Missstände auch auf einen anderen Weg, somit extern, zu melden. Von staatlicher Seite her muss daher eine behördliche Stelle eingerichtet werden, an die sich Whistleblower wenden können. Unternehmen haben ihre Mitarbeiter auf das Vorhandensein von externen Meldekanälen hinzuweisen. Wesentlich dabei ist, dass Mitarbeiter die freie Wahl haben sollen, über den internen oder den externen Kanal zu melden. Es empfiehlt sich aus unserer Sicht auf jeden Fall ein

tragfähiges unternehmensinternes Hinweisgebersystem zu schaffen, mit dem Ziel, den Inhalt der Meldung zeitnah und ohne weiteren Verwaltungsaufwand aufklären zu können. Damit ist die Gefahr, dass externe Meldungen erfolgen, die allenfalls auch dem Ruf des Unternehmens schaden können, überschaubar gering.

Die Ausgestaltung der Sanktionen steht im Übrigen den nationalen Gesetzgebern frei.

Fazit

Wir gehen davon aus, dass kurzfristig ein entsprechender Gesetzesentwurf zur Umsetzung der Whistleblower-RL vorliegen wird. Wir werden Sie selbstverständlich über Details umgehend informieren.

Sie wollen mehr wissen?

Unser Expertenteam steht für Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.